men möchte bedenklich sein; denn Schauspielhäuser brennen wie Pulvermühlen von Zeit zu Zeit ab; aber das kann man nicht von den Rathhäusern sagen, wenn sie auch momentan zu einem solchen Zwecke benützt werden. Wollte man dieß als einen Grund anführen, so müßte man noch weiter gehen; denn es wird fast in jedem Hause zu manchen Zeiten mit feuergefährlichen Gegenständen nachlässig umgegangen.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Ich fühle mich bewogen, meine Bedenken fallen zu lassen.

Hierauf wird der 3. und 4. Punct einstimmig angenommen.

Beim 5. Puncte tritt die Kammer dem Deputationsgutachten bei.

Zu diesem Satze hatte aber noch Secr. Hartz folgendes Amendement gestellt: „Eben so stehet es dem Eigenthümer derjenigen in den Classen unter 1. und 2. (1. 2. 3. und 4.) gehörigen Gebäude, welche zur Zeit der Publication bereits an der Brandversicherungsanstalt Theil hatten, frei, ferner bei derselben zu bleiben. Alle in gedachte Classen gehörenden Gebäude sind auch von dem Verbote des Zutritts zu andern Versicherungsanstalten (§. 6.) ausgenommen."

Zur Begründung dieses Antrags bemerkt er: Dieses Amendement zerfällt in zwei Theile; der erste ist nämlich, daß den Gebäuden, welche jetzt zwar ausgeschlossen werden, aber nach der bisherigen Einrichtung an der Societät Theil hatten, gestattet werde, zu bleiben. Der Grund hierzu scheint mir in der Forderung der Gerechtigkeit zu liegen. Was den zweiten Punkt anlangt, so geht er dahin, daß allen, welchen nicht gestattet ist, in der dießseitigen Anstalt ihre Gebäude zu versichern, ausdrücklich nachgelassen werde, ihre Gebäude in einer Privatanstalt zu versichern. Es kam ein ähnlicher Antrag des Vicepräsidenten in der 2. Kammer vor. Staatsminister v. Lindenau erklärte dabei, daß dieß im Sinne der Regierung liege und sich auch von selbst verstehe. Ich glaube aber, daß zur Beruhigung derjenigen, welche davon betroffen werden, und zur Beseitigung von Mißverständnissen diene, wenn man diese Bestimmung ausdrücklich ausspreche, und daher mein zweiter Antrag.

Graf v. Einsiedel: Wenn es erlaubt ist, vielleicht eine etwas kürzere Redaction vorzuschlagen, so würde ich beantragen, daß man gleich hinter dem zweiten Puncte setze: in so weit nicht das eine oder das andere Gebäude ꝛc. Das scheint mir denselben Zweck zu erreichen.

Nachdem der Vorschlag des Secr. Hartz hinreichend unterstützt worden war, äußert

Secr v. Zedtwitz: Die Bestimmung des vorliegenden Antrags giebt einen Ersatz für die wegfallende Classification; denn es sind alle die hier aufgeführten Gegenstände feuergefährlich und sollen keinen Antheil an der Landesanstalt haben. Ich würde mich auch meines Orts dafür erklären, daß es so bliebe. Was den 2. Theil anlangt, so hat unsere Deputation ebenfalls beigestimmt, es soll der Zutritt zu andern, als zu der allgemeinen Landesanstalt gänzlich verboten werden, insofern nicht ein Gebäude von der Theilnahme an der Landesanstalt ausgeschlossen ist. Es würde ungerecht sein, wenn man diesen verbieten wollte, sich in andern Anstalten zu versichern; freilich würde das Unangenehme sie treffen, daß sie sich höher versichern müssen und mancher vielleicht gar nicht aufgenommen werden würde.

v. Posern: Ich kann dem nicht beitreten; die Deputation hat selbst die Gründe für die Beibehaltung des Instituts auseinandergesetzt und eigentlich ist es Gerechtigkeit, daß die, welche so lange beigesteuert haben, nicht der Wohlthat entbehren sollen. Man hat noch andere Gewerbe, welche mit vieler Feuersgefahr verbunden sind, wie z. B. das Töpfergewerbe, und warum hat man diese nicht ausgeschlossen? Indessen ist auch das Object nicht sehr bedeutend; die Gebäude sind meistens entfernt von den Ortschaften und es giebt auch derartige nicht so viele. Ich glaube also, daß man das Princip, welches sich im Antrage des Secretairs ausgesprochen hat, annehmen könne.

Prinz Johann: Ich habe einige Bedenken. Das erste betrifft die Aufnahme der Gebäude, welche bisher in der Anstalt waren. Da muß ich nun bemerken, daß ich nicht zugeben kann, daß die Besitzer derselben ein jus quaesitum durch ihre bisherigen Beiträge erhalten haben; denn die Societät könnte ja zu jeder Zeit aufhören, und es ist nur zugesichert worden, daß, wenn während des Jahres ein solcher Brand statt finde, Entschädigung geleistet werde. Sonst wäre es unmöglich, eine solche Societät aufzulösen. Es würde auch zweitens der Zweck zum Theil vernichtet werden, wenn diese Gebäude in die Anstalt aufgenommen würden, daher ich mich gegen den ersten Theil des Amendements erklären müßte. Was den zweiten Theil betrifft, so ist schon durch die Deputation bei §. 6. Vorkehrung getroffen.

Der königl. Commissar v. Wietersheim: Bei dem Antrage des Secretair ist das Formelle und Materielle zu unterscheiden. Was das Formelle betrifft, so würde der Antragsteller wohl selbst damit einverstanden sein, daß sein Antrag in der gewünschten Maße nicht ganz angemessen ist. Er heißt: „in so weit nicht das Eine oder Andere bisher schon Theil an der Anstalt gehabt hat." Das bezieht sich darauf, daß ausnahmsweise dem Staate angehörige Gebäude aufgenommen waren; bei dem 2. Theile, bei den Schauspielhäusern konnte man nicht sagen, in so weit das Eine oder das Andere bisher beigetragen habe; denn darüber waltet kein Zweifel ob, da das Gesetz von 1784 klare Bestimmungen darüber enthält. Es müßte gesagt werden: ausgeschlossen bleiben, Pulvermühlen, Ziegelöfen und Kalköfen u. s. w. Was das Materielle betrifft, so erlaube ich mir auch einiges gegen die Gründe des Secretair bemerklich zu machen. Einmal kann ich mich nicht damit vereinigen, daß aus dem Grundsatze der Gerechtigkeit diesen Gebäuden auch ferner die Theilnahme an der Anstalt gestattet werden müsse. Die Anstalt beruht auf dem Grundsatze, daß der Vortheil nur so lange dauert als die Last, welche damit verknüpft ist, und wie bei den Privatanstalten das Recht dazu erlischt, sobald die Beiträge nicht weiter erfolgen, so auch hier. Wollte man diesen Grundsatz nicht fest halten, so würde man bei der Verwaltung

SLUB
Wir führen Wissen.